



Stellungnahme

des Verwaltungsrates der SCHMOLZ+BICKENBACH AG zum Gesuch einer Gruppe von Gesuchstellern um die Schmolz+Bickenbach GmbH & Co. KG (und von dieser kontrollierten Gesellschaften) und die Venetos Holding AG bzw. deren wirtschaftlich Berechtigten, Herrn Viktor F. Vekselberg, betr. Ausnahme von der Angebotspflicht

Mit Gesuch vom 26. April 2013 stellten die nachfolgend näher bezeichneten Gesuchsteller um die Schmolz+Bickenbach GmbH & Co. KG (sowie von dieser kontrollierten Gesellschaften) und die Venetos Holding AG, welche zu der von Herrn Viktor F. Vekselberg kontrollierten Renova-Gruppe gehört, bei der Schweizerischen Übernahmekommission ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht. Die Gesuchsteller, welche in gemeinsamer Absprache handeln, sind:

- i) die Schmolz + Bickenbach GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Deutschland ("**S+B KG**"), und die folgenden von ihr kontrollierten verbundenen Unternehmen: Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Deutschland, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, Düsseldorf, Deutschland, Schmolz + Bickenbach Stahlcenter AG, Wil, Schmolz + Bickenbach Holding AG, Wil, und Schmolz + Bickenbach Finanz AG, Wil (zusammen die "**S+B Gruppe**") sowie
- ii) die Venetos Holding AG, Zürich, sowie die sie kontrollierenden Muttergesellschaften und Trusts (gemeinsam "**Renova**" und zusammen mit der S+B Gruppe die "**Gesuchsteller**" oder die "**S+B/Renova Gruppe**"). Der wirtschaftlich Berechtigte der Renova ist Herr Viktor F. Vekselberg.

Die Gesuchsteller beantragten (nebst weiteren Anträgen), es seien der S+B-Gruppe und Renova, soweit sie einzeln den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte der Schmolz + Bickenbach AG, Emmenbrücke ("**S+B AG**" oder die "**Gesellschaft**"), überschreiten, je einzeln sowie als organisierte Gruppe S+B/Renova im Sinne von Art. 31 BEHV-FINMA gemeinsam, von der Pflicht zu befreien, infolge des Abschlusses und Vollzuges eines "Investment Agreement" und eines "Shareholders Agreement" sowie der darin vereinbarten Transaktionen und weiteren, in jenen zwischen den Gesuchstellern abgeschlossenen Verträgen vorgesehenen Regelungen ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Aktien der Gesellschaft zu unterbreiten.

Gemäss Art. 61 UEV und der Verfügung der Übernahmekommission vom 24. Mai 2013 nimmt der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "**Verwaltungsrat**") im Rahmen des Verfahrens zum Gesuch wie folgt Stellung:

This document and the information contained herein may not be distributed, directly or indirectly, in the United States of America, Canada, Australia, Japan or any other jurisdiction where it would be unlawful to do so, and they do not constitute an offer of securities for sale in such countries.

1. Ausgangslage

a) *Die Gesellschaft, die Gesuchsteller und weitere bedeutende Aktionäre*

Die Gesellschaft hat ein Aktienkapital von CHF 413'437'500 eingeteilt in 118'125'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.50. Die Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

Die S+B KG ist nach der Kenntnis der Gesellschaft (direkt und indirekt über andere Gesellschaften der S+B Gruppe) mit insgesamt 40.46% an der Gesellschaft beteiligt. Die Venetos Holding AG gehört zur Renova-Gruppe, deren wirtschaftlich Berechtigter Victor F. Vekselberg ist.

Als weiterer bedeutender Aktionär ist der Gesellschaft die Gebuka AG, Neuheim, bekannt, welche von Dr. Gerold Büttiker kontrolliert ist und insgesamt 6% des Aktienkapitals hält. Die Gebuka AG ist mit der Schmolz+Bickenbach Holding AG, einer von der S+B KG kontrollierten Gesellschaft, durch einen Aktionärbindungsvertrag verbunden.

b) *Die jüngste Entwicklung im Hinblick auf das Gesuch*

Im März 2013 teilte die Gesellschaft mit, dass sie mit ihren finanzierenden Banken Anpassungen der Finanzierungsverträge abgeschlossen hatte. In diesem Zusammenhang wurde auch bekannt gegeben, dass die Gesellschaft derzeit verschiedene strategische Optionen prüft mit dem Ziel, ihre Kapitalbasis zu stärken und die Bilanzstruktur zu verbessern, namentlich Eigenkapitalmassnahmen sowie andere geeignete Massnahmen zur nachhaltigen Reduzierung des Verschuldungsgrades in Erwägung zu ziehen. Die Gesellschaft leitete zu diesem Zweck einen offenen und kompetitiven Prozess ein, um Investoren zu suchen. Im Rahmen dieses Prozesses wurden potentielle Investoren identifiziert und angesprochen. Ausserdem wurden Restrukturierungs- und Kosteneinsparungsprogramme eingeführt und die Gruppe einer eingehenden Strategie- und Strukturanalyse unterzogen. Die Gesellschaft prüft derzeit eine Aktienkapitalerhöhung in einer Grössenordnung von ca. CHF 300 Mio.

Neben anderen möglichen Interessenten lud der Verwaltungsrat auch die Renova ein, sich an diesem Transaktionsprozess zu beteiligen, auf vertraulicher Basis Einblick in Gesellschaftsinformationen zu nehmen und der Gesellschaft im Rahmen dieses Prozesses ein Angebot für eine Beteiligung zu unterbreiten. Die Renova lehnte indessen eine Beteiligung am Investorensuchprozess zu den für alle potentiellen Investoren geltenden Bedingungen ab. Auch die S+B KG war nicht bereit, diesen vom Verwaltungsrat mit Unterstützung externer Berater geleiteten Prozess zu unterstützen.

This document and the information contained herein may not be distributed, directly or indirectly, in the United States of America, Canada, Australia, Japan or any other jurisdiction where it would be unlawful to do so, and they do not constitute an offer of securities for sale in such countries.

Am 3. April 2013 teilten die S+B KG und die Renova mit, dass sie aufgrund einer Exklusivitätsvereinbarung, welche sie im Hinblick auf eine allfällige Beteiligung der Renova an der Gesellschaft am 26. März 2013 miteinander abgeschlossen hatten, eine organisierte Gruppe bilden.

Am 12. April 2013 unterbreitete die S+B KG der Gesellschaft eine unverbindliche Offerte mit indikativen und unverbindlichen Bedingungen der von ihr zusammen mit der Renova geplanten Beteiligungsnahme an der Gesellschaft durch Renova.

Am 25. April 2013 verlangte die (zur S+B Gruppe gehörende) Schmolz+Bickenbach Beteiligungs GmbH von der Gesellschaft die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Antrag, von den amtierenden acht Verwaltungsratsmitgliedern die Herren Dr. Hans-Peter Zehnder, Dr. Helmut Burmester und Dr. Alexander von Tippelskirch abzuwählen und die vier von ihr aufgestellten Kandidaten, die Herren Carl Michael Eichler, Dr. Oliver Thum, Dr. Heinz Schumacher und Dr. Roger Schaak neu in den Verwaltungsrat zu wählen. Später (am 13. Mai 2013) wurde dieses Begehren um den Antrag auf Abwahl von Dr. Marc Oliver Feiler als Verwaltungsratsmitglied ergänzt. Mit diesen Abwahlen und Neuwahlen würde die S+B Gruppe die Kontrolle über den Verwaltungsrat der Gesellschaft übernehmen.

Am 30. April 2013 legten die Gesuchsteller offen, dass sie miteinander Verträge abgeschlossen hatten, nämlich ein sog. "Investment Agreement" und ein sog. "Shareholders Agreement", über eine Beteiligung der Renova an der Gesellschaft im Rahmen einer von den Gesuchstellern geplanten Kapitalerhöhung der Gesellschaft über EUR 350 Mio. (CHF 436 Mio.¹). Am 13. Mai 2013 stellten die Gesuchsteller schliesslich ein weiteres Traktandierungsbegehren bei der Gesellschaft, womit eine Kapitalerhöhung (in der Form einer Kapitalherabsetzung und ordentlichen Wiedererhöhung) verlangt wurde, wie sie in den zwischen den Gesuchstellern abgeschlossenen Verträgen vorgesehen und unter der nachstehenden Ziff. 2c) näher beschrieben ist.

Mit Verfügung vom 24. Mai 2013 wies die Übernamekommission das Gesuch um eine Ausnahme von der Angebotspflicht ab, im Wesentlichen gestützt darauf, dass es an der für die beantragte Ausnahme von der Angebotspflicht vorausgesetzten Sanierungsbedürftigkeit der Gesellschaft fehlt.

¹ Zum EUR/CHF-Kurs von 1.2459 vom 30. Mai 2013. Den Umrechnungen in dieser Stellungnahme liegt dieser Wechselkurs zu Grunde und die umgerechneten Zahlen sind gerundet.

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 ist für den 28. Juni 2013 vorgesehen.

c) Die von den Gesuchstellern untereinander vereinbarte Transaktion

Nach dem Kenntnisstand des Verwaltungsrates sehen die zwischen den Gesuchstellern abgeschlossenen Verträge vor, dass die Gesellschaft veranlasst werden soll, eine Kapitalerhöhung im Umfang von EUR 350 Mio. (CHF 436 Mio.) durchzuführen. Die Kapitalerhöhung soll durch eine Herabsetzung des Aktienkapitals unter gleichzeitiger Wiedererhöhung auf den Betrag des vorher bestehenden Nennkapitals unter Ausgabe neuer Aktien zu einem Preisabschlag auf den Börsenkurs erfolgen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bliebe. Das Aktienkapital würde also zuerst durch Nennwertreduktion um CHF 295'312'500 auf den Nominalbetrag von CHF 118'125'000 herabgesetzt, d.h. auf einen Nennbetrag pro Aktie von CHF 1. Daraufhin würde das Aktienkapital wieder erhöht durch Ausgabe neuer Aktien mit einem Nennwert von CHF 1 zu einem gesamten Ausgabepreis von EUR 350 Mio. (CHF 436 Mio.). Vorgesehen ist dabei ausserdem, dass die Renova von der S+B Gruppe Bezugsrechte auf die neuen Aktien in einem Umfang kauft, welcher der S+B Gruppe ermöglicht, ihre verbleibenden Bezugsrechte durch den Erlös aus dem Verkauf der Bezugsrechte (d.h. bargeldneutral) auszuüben. Aus diesem Mechanismus sollen nach dem Plan der Gesuchsteller Beteiligungen an der Gesellschaft von mindestens 25.29% (Renova) bzw. 15.17% (S+B Gruppe) resultieren. Darüber hinaus soll die S+B Gruppe das Recht haben (sog. "*Cash Proceeds Option*"), zusätzliche Bezugsrechte an die Renova bis zu einem Erlös von EUR 10 Mio. (CHF 12.5 Mio.) zu verkaufen, wodurch sich die Beteiligung der Renova entsprechend erhöhen und jene der S+B Gruppe reduzieren würde. Die Renova würde gemäss den Verträgen als *Underwriter* für die Kapitalerhöhung handeln, d.h. gegen eine Gebühr die neu auszugebenden Aktien fest übernehmen.

Die von den Gesuchstellern abgeschlossenen Verträge sehen weiter vor, dass anschliessend an diese Kapitalerhöhung die S+B Gruppe und die Renova die Mehrheit des Verwaltungsrates mit Vertretern ihrer Wahl besetzen würden, wobei Renova vier Verwaltungsratssitze (solange sie mindestens 20% hält) und die S+B Gruppe einen Sitz (solange sie mindestens 10% hält) besetzen dürfte und sich die Gesuchsteller über die Geschäfte des Verwaltungsrates und der Generalversammlung untereinander abstimmen würden. Der Verwaltungsratspräsident würde von Renova bestimmt. Nach den Erklärungen der Gesuchsteller würde gemäss dem Vertrag eine Stimmbindung zwischen den Gesuchstellern für Verwaltungsrats- und Generalversammlungsbeschlüsse gelten, welche im Falle von Uneinigkeit zwischen den Gesuchstellern (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) ein einseitiges Entscheidungsrecht der Renova vorsähe. Ausserdem würden unter den Gesuchstellern gegenseitige Vorkaufsrechte vereinbart sowie ein Mitverkaufsrecht und eine

This document and the information contained herein may not be distributed, directly or indirectly, in the United States of America, Canada, Australia, Japan or any other jurisdiction where it would be unlawful to do so, and they do not constitute an offer of securities for sale in such countries.

Mitverkaufspflicht der S+B Gruppe im Falle von gewissen Veräusserungstransaktionen durch Renova.

2. **Stellungnahme und Begründung**

Der Verwaltungsrat erachtet die von den Gesuchstellern verfolgte Transaktion einstimmig als nicht im Interesse der Gesellschaft liegend und hat der Übernahmekommission beantragt, das Gesuch abzulehnen. Die Ablehnung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

a) ***Kein Sanierungsfall***

Die von den Gesuchstellern beantragte Ausnahme von der Angebotspflicht setzt voraus, dass die Gesellschaft sanierungsbedürftig ist. In einer prekären Finanzsituation einer börsenkotierten Gesellschaft soll das Interesse am Fortbestand höher gewichtet werden als das Interesse der Aktionäre an der Unterbreitung eines Angebots bei einem Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung. Ein solcher Sanierungsbedarf liegt bei der Schmolz + Bickenbach AG nicht vor. Der vom Verwaltungsrat in die Wege geleitete Prozess zur Investorensuche und die kommunizierte Absicht, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, ist nicht mit Sanierungsbedürftigkeit gleichzusetzen. Die Gesellschaft verfügt über genügend eigene und abrufbare Liquidität auf zumindest mittlere Frist. Es liegt auch weder bei Einzelbetrachtung noch bei konsolidierter Betrachtung eine Überschuldung oder Unterbilanz vor. Die Revisionsstelle hat den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 vorbehaltlos testiert und ausdrücklich bestätigt, dass sie die Fortführung der Gesellschaft bzw. der Gruppe (*going concern*) mit angemessener Sicherheit als gegeben betrachtet. Die jüngsten operativen Quartalsergebnisse der Gruppe, welche von der Gesellschaft am 22. Mai 2013 veröffentlicht wurden und auf der Website der Gesellschaft zugänglich sind, zeigen auch eine deutlich verbesserte Umsatz- und Ergebnissituation sowie eine verbesserten Auftragseingang und auch erste positive Wirkungen des eingeleiteten Kostensenkungsprogrammes. Die Gesellschaft rechnet auch im zweiten Quartal 2013 mit einer weiter verbesserten Geschäftsentwicklung. Dass eine Sanierungssituation nicht besteht, zeigt sich schliesslich auch daran, dass die ausstehenden Schuldverschreibungen der Gesellschaft (*Notes*) derzeit zu einem Kurs von 104.5%² gehandelt werden. Auf die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse für das erste Quartal 2013 hin stieg der Kurs der Aktien der Gesellschaft am 22. Mai 2013 gegenüber dem

² Am 30. Mai 2013.

Schlusskurs des Vortages um über 14%. Das Anlegerpublikum auf dem Kapitalmarkt teilt offensichtlich die Einschätzung der Gesuchsteller, wonach die Gesellschaft sanierungsbedürftig sei, ebenso wenig wie der Verwaltungsrat.

Die Übernahmekommission ist dieser Argumentation in ihrer Verfügung vom 24. Mai 2013 gefolgt und hat das Ausnahmegesuch abgewiesen.

b) *Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung ist unnötig gross und auf die Bedürfnisse der Gesuchsteller statt der Gesellschaft ausgerichtet und ihre Durchführung ist unsicher*

Die von den Gesuchstellern vereinbarte Kapitalerhöhung der Gesellschaft in einem Umfang von EUR 350 Mio. (CHF 436 Mio.) ist unverhältnismässig gross und darum mit Nachteilen für die Gesellschaft und ihre Publikumsaktionäre verbunden. Nach der Beurteilung des Verwaltungsrats ist eine Kapitalerhöhung in einem geringeren Betrag von neuen Mitteln als es von den Gesuchstellern gefordert wird zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft ausreichend. Diese Auffassung des Verwaltungsrates wird von Experten in Analysten- und Bankenkreisen geteilt. Bei einer Kapitalerhöhung mit geringerem Volumen, wie vom Verwaltungsrat ins Auge gefasst, wird der Verwässerungseffekt für die bestehenden, ihr Bezugsrecht nicht ausübenden Aktionäre gemildert und der Investitionsbedarf der Aktionäre bei Beteiligung an der Kapitalerhöhung wird reduziert. Der Verwaltungsrat ist zuversichtlich, im Rahmen des von ihm in die Wege geleiteten Transaktionsprozesses eine Beteiligung durch Investoren auf der Basis einer attraktiven Bewertung und in einem den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Ausmass zu erreichen.

Die Bedingungen der von den Gesuchstellern unter sich vereinbarten Transaktion bevorzugen die S+B Gruppe, indem der S+B Gruppe die erwähnte "*Cash Proceeds Option*" gewährt wurde. Der Verwaltungsrat hat ausserdem zur Kenntnis genommen, dass die von den Gesuchstellern vereinbarte Transaktion ökonomisch einem Verkauf einer Beteiligung durch die S+B Gruppe an die Renova auf der Basis einer "pre-money" Bewertung von ca. CHF 2.21 pro Aktie impliziert. Dieser Wert liegt erheblich unter dem gegenwärtigen Börsenkurs und auch unter dem volumengewichteten Mittelkurs der letzten 60 Handelstage (von CHF 2.69³). Weshalb die S+B Gruppe für ein derart geringes Entgelt zur Veräusserung des Löwenanteils ihrer Beteiligung bereit ist, ist für den Verwaltungsrat kaum erklärbar. Der Verwaltungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass keine Gewähr besteht, dass der S+B Gruppe von der Renova nicht weitere Vorteile für ihre Rolle

³ Am 30. Mai 2013.

bei der geplanten Übernahme der Kontrolle über die Gesellschaft in Aussicht gestellt wurden.

Die von den Gesuchstellern verfolgte Transaktion steht schliesslich unter dem Vorbehalt von weitgehend unbestimmten und vom Belieben der Gesuchsteller abhängigen Bedingungen, so dass sie kaum als gesichert angesehen werden kann und die Gesellschaft keine Gewähr hat, dass die Transaktion, falls die Ausnahme gewährt würde, dann auch wirklich (und zu diesen Bedingungen) durchgeführt würde. So steht das Vorhaben nicht nur unter dem Vorbehalt einer zufrieden stellenden Due Diligence-Prüfung und einer zustimmenden Verfügung der Übernahmekommission, sondern setzt auch eine vorgängige Beendigung des erwähnten Aktionärsbindungsvertrages der Schmolz + Bickenbach Holding AG (die zur Gruppe der Gesuchsteller gehört) mit der Gebuka AG und den Erhalt von Verzichtserklärungen und Zustimmungen von finanzierenden Banken der Gesellschaft voraus. Ob diese aufschiebenden Bedingungen überhaupt erfüllt würden (und falls ja, mit welchen Nachteilen dies allenfalls für die Gesellschaft verbunden ist) ist in hohem Masse ungewiss. Was die Finanzierungsverträge der Gesellschaft mit verschiedenen Banken betrifft, so würde die von den Gesuchstellern verfolgte Transaktion (und allenfalls schon die verfolgte Übernahme der Kontrolle im Verwaltungsrat) möglicherweise ein Recht der Banken und der Gläubiger von Schuldverschreibungen (*Notes*) auslösen, die gewährten Kredite und Schuldverschreibungen fällig zu stellen bzw. der Gesellschaft zu vordefinierten Bedingungen anzudienen.

c) *Versuch einer "kalten Übernahme" durch Renova*

Schliesslich bezweckt das Vorhaben der Renova und der S+B Gruppe nach der Einschätzung des Verwaltungsrates eine Übernahme der Kontrolle über die Gesellschaft unter Umgehung der Pflicht, den Publikumsaktionären ein Übernahmeangebot zu unterbreiten. Die Gesuchsteller versuchen, die gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Sanierungsfälle zu ihren Gunsten auszunützen und den vom Verwaltungsrat angefangenen offenen und kompetitiven Prozess der Investorensuche zu umgehen. Der vom Verwaltungsrat in die Wege geleitete und im Gang befindliche Transaktionsprozess sieht vor, dass interessierten potentiellen Investoren in beschränktem Umfang und unter Auflagen Zugang zu Unternehmensinformationen gewährt wird (*Due Diligence*), anschliessend von ihnen Angebote eingeholt werden und daraus das für die Gesellschaft und ihre Aktionäre unter Abwägung aller Faktoren beste Angebot ausgewählt wird. Ein solcher Prozess entspricht professioneller und etablierter Praxis bei derartigen Transaktionen und liegt im dringenden Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre. Die Leitung eines solchen Prozesses obliegt dem Verwaltungsrat, der dabei das Gesellschaftsinteresse zu verfolgen hat. Selbst wenn dies der Verwaltungsrat ernsthaft in Erwägung ziehen würde, könnte er seine

This document and the information contained herein may not be distributed, directly or indirectly, in the United States of America, Canada, Australia, Japan or any other jurisdiction where it would be unlawful to do so, and they do not constitute an offer of securities for sale in such countries.

Kompetenz und Verantwortung dafür nicht einfach an einen Grossaktionär und einen übernahmewilligen Investor delegieren.

Das Vorhaben der Gesuchsteller dagegen verfolgt die Einzelinteressen der Gesuchsteller: Einerseits soll dadurch das Problem der S+B Gruppe als Grossaktionär, der nicht in der Lage ist, den anstehenden Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft entsprechend seiner Beteiligungsquote mitzufinanzieren, gelöst und andererseits soll der Renova eine kalte Übernahme unter Umgehung des Pflichtangebots mit seinen Mindestpreisregeln und weiteren Schutzvorkehrungen ermöglicht werden. Der Verwaltungsrat hat der Renova angeboten, sich nach den gleichen Regeln, wie sie für alle anderen Interessenten gelten, an diesem Prozess zu beteiligen. Diese Regeln, welche Geheimhaltungs- und sog. *Standstill*-Verpflichtungen beinhalteten, wurden von allen anderen ersthaften Interessenten akzeptiert. Auch die S+B KG wurde eingeladen, sich diesem Prozess unter der Leitung des Verwaltungsrates anzuschliessen und ihn zu unterstützen. Die Gesuchsteller versuchen, diesen Prozess zu unterlaufen und faktisch eine Exklusivitätsstellung zu erhalten. Es liegt nämlich auf der Hand, dass sich andere Interessenten für eine Beteiligung an der Gesellschaft notgedrungen zurückziehen würden, falls den Gesuchstellern eine Ausnahme vom Pflichtangebot gewährt würde. Die Gesellschaft müsste sich dann wohl oder übel die Konditionen einer Beteiligung von der Renova (und der S+B Gruppe) diktieren lassen. Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme von der Pflicht, ein Kaufangebot für alle Aktien unter Anwendung von Mindestpreisregeln zu unterbreiten, dient aber nicht solchen kalten Übernahmen, sondern darf nur auf echte und dringende Sanierungsfälle angewendet werden. Ein solcher Fall liegt bei der Gesellschaft klarerweise nicht vor.

3. Absichten der Aktionäre mit einer Beteiligung von über 3% der Stimmrechte

Die Gebuka AG, Neuheim, welche nach der Kenntnis des Verwaltungsrates 6% der Stimmrechte der Gesellschaft hält und deren Alleinaktionär, Dr. Gerold Büttiker, ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft ist, hat den Verwaltungsrat wissen lassen, dass sie die von den Gesuchstellern beantragte Ausnahme und die von ihnen verfolgte Transaktion nicht unterstützt.

4. Potentielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich gegenwärtig aus den folgenden acht Mitgliedern zusammen: (i) Dr. Hans-Peter Zehnder (Präsident), (ii) Dr. Alexander von Tippelskirch (Vizepräsident), (iii) Dr. Gerold Büttiker, (iv) Manfred Breuer, (v) Dr. Helmut Burmester (vi) Benoît D. Ludwig, (vii) Roland Eberle und (viii) Dr. Marc Oliver Feiler.

This document and the information contained herein may not be distributed, directly or indirectly, in the United States of America, Canada, Australia, Japan or any other jurisdiction where it would be unlawful to do so, and they do not constitute an offer of securities for sale in such countries.

Hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrates bestehen die folgenden potentiellen Interessenkonflikte bzw. Interessenberührungen: Die Herren Burmester, von Tippelskirch und Feiler sind ursprünglich von der S+B Gruppe, also einer der Gesuchstellerinnen, als Verwaltungsratsmitglieder nominiert worden. Dr. Büttiker ist Vertreter und Alleinaktionär der Gebuka AG, welche 6% der Stimmrechte der Gesellschaft hält und mit der Schmolz + Bickenbach Holding AG, welche zur S+B Gruppe gehört, durch einen Aktionärsbindungsvertrag verbunden ist. Die S+B KG hat die Abwahl bzw. Nichtwiederwahl der Herren Zehnder, Burmester und von Tippelskirch als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft beantragt. Herr Breuer ist Vorsitzender der Geschäftsleitung der Commerzbank AG, Düsseldorf, welche von der Gesellschaft (zusammen mit der Credit Suisse und der BNP Paribas) als Finanzberater für den Investorensuchprozess mandatiert worden ist. Herr Ludwig hat eine Organfunktion bei einer Partei inne, welche sich als Interessent für eine Beteiligung an der Gesellschaft am Investorensuchprozess beteiligt.

Ziff. 8 des Organisationsreglements der Gesellschaft verlangt, dass Organpersonen der Gesellschaft in den Ausstand treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. In Anbetracht der vorstehend aufgeführten Interessenberührungen sind demgemäss die Herren Burmester, von Tippelskirch, Feiler, Büttiker, Zehnder, Breuer und Ludwig für die Beschlussfassung über diese Stellungnahme in den Ausstand getreten. Sie tragen das bisherige Vorgehen und die Position des Verwaltungsrates gegenüber den Gesuchstellern und ihrem Vorhaben aber uneingeschränkt mit.

Die Mitglieder der Konzernleitung der Gesellschaft, die Herren Johannes Nonn, Chief Executive Officer, Hans-Jürgen Wiecha, Chief Financial Officer, und Dr. Marcel Imhof, Chief Operating Officer, haben abgesehen von ihren Arbeitsverhältnissen mit der Gesellschaft und ihrer daraus fliessenden Treuepflicht keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Ausnahmegesuch. Im Falle eines Kontrollwechsels der Gesellschaft (insbes. eines Erwerbs von mindestens 33¹/₃% der Aktien der Gesellschaft) steht den Herren Nonn und Wiecha ein Recht auf ausserordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses mit einer Frist von sechs Monaten zu, bei dessen Ausübung ihnen eine Abfindung von zwei garantierten Jahressalären geschuldet ist.

This document and the information contained herein may not be distributed, directly or indirectly, in the United States of America, Canada, Australia, Japan or any other jurisdiction where it would be unlawful to do so, and they do not constitute an offer of securities for sale in such countries.

5. Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 24. Mai 2013 das Begehren der Gesuchsteller um eine Ausnahme von der Angebotspflicht abgewiesen. Der Text des Dispositivs der Verfügung lautet wie folgt (die vollständige Fassung der Verfügung kann unter www.takeover.ch eingesehen werden):

1. Das Gesuch von Schmolz + Bickenbach GmbH & Co. KG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH & Co. KG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, Schmolz + Bickenbach Stahlcenter AG, Schmolz + Bickenbach Holding AG, Schmolz + Bickenbach Finanz AG sowie Venetos Holding AG vom 26. April 2013 betreffend Ausnahmen von der Angebotspflicht bzw. Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht im Zusammenhang mit der geplanten Transaktion bezüglich Schmolz + Bickenbach AG wird abgewiesen.
2. Schmolz + Bickenbach AG wird Akteneinsicht im Umfang und unter der Auflage gemäss verfahrensleitender Verfügung vom 8. Mai 2013 gewährt.
3. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.
4. Schmolz + Bickenbach AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht bis spätestens am 7. Juni 2013 zu veröffentlichen. Der Entwurf der Stellungnahme ist der Übernahmekommission vorab einzureichen.
5. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
6. Die Gebühr zu Lasten von Schmolz + Bickenbach GmbH & Co. KG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH & Co. KG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, Schmolz + Bickenbach Stahlcenter AG, Schmolz + Bickenbach Holding AG, Schmolz + Bickenbach Finanz AG und Venetos Holding AG beträgt CHF 25'000, unter solidarischer Haftung.

6. Einspracherecht

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär), nachweist und nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme erwähnte Verfügung erheben. Die Einsprache muss bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach,

This document and the information contained herein may not be distributed, directly or indirectly, in the United States of America, Canada, Australia, Japan or any other jurisdiction where it would be unlawful to do so, and they do not constitute an offer of securities for sale in such countries.

CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Dispositivs der unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme erwähnten Verfügung in den Zeitungen eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung ihres Urhebers gemäss Art. 56 UEV enthalten.

* * *

Emmenbrücke, 31. Mai 2013

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Hans-Peter Zehnder, Präsident

This document shall not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy, nor shall there be any sale of securities referred to herein in any jurisdiction in which such offer, solicitation or sale would be unlawful prior to registration, exemption from registration or qualification under the securities laws of any such jurisdiction. The securities referred to herein have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered or sold in the United States or to U.S. persons (as such term is defined in Regulation S under the Securities Act) absent registration or an exemption from registration under the Securities Act. The issuer of the securities has not registered, and does not intend to register, any portion of the offering in the United States, and does not intend to conduct a public offering of securities in the United States.